

# Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion

## Vorwort

Gemäß Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der [Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 \(BGBl. I S. 1938\)](#) wird in § 7 (Mittel und Verfahren zur Desinfektion) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mittel und Verfahren zu bestimmen, die bei einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion, Bekämpfung von Schadnagern oder sonstigen Schadorganismen verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass Tierseuchenerreger unwirksam gemacht werden. Bereits 1993 wurde nach eingehender Prüfung entschieden, Mittel und Verfahren zur Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen nicht in Form einer Verordnung, sondern in Form einer Richtlinie zu erarbeiten, nach der die zuständige Behörde die in den jeweiligen Bekämpfungsverordnungen enthaltenen Vorschriften zur Desinfektion im Einzelnen anweisen kann. Der Erlass einer Rechtsverordnung ist nach wie vor nicht beabsichtigt. Die letzte grundlegende Überarbeitung der „Desinfektionsrichtlinie“ erfolgte 2007. Aufgrund aktueller Entwicklungen wurde das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) gebeten, die Richtlinie unter Mitarbeit von externen Experten nun erneut zu überarbeiten.

Die überarbeiteten Dokumente werden hiermit als „Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion“ auf der Internetseite des FLI und über das Tierseuchennachrichtensystem (TSN) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Eine Veröffentlichung als „Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion“ im Bundesanzeiger ist vorgesehen.

Desinfektionsmaßnahmen beim Auftreten einer Tierseuche dienen der Abwehr einer akuten Gefahr, wodurch andere Rechtsnormen u. U. begründet zurückstehen müssen. Die Auswahl der Desinfektionsmittel und -maßnahmen hat unter dem Aspekt einer effektiven Dekontamination und Verhinderung der Weiterverbreitung des betreffenden Erregers sowie unter Beachtung z. B. der Biostoffverordnung und der Biozid-Verordnung bzw. der deutschen Umsetzung in § 12 Chemikaliengesetz zu erfolgen. Mit der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung) und deren Umsetzung in deutsches Recht wurde das Zulassungserfordernis für biozide Stoffe eingeführt. Eine Zulassung ist jedoch für einige in der Tierseuchenbekämpfung verwendete Biozide bislang nicht erfolgt. Wenn ein Einsatz auf Grund einer Gefahr für die Tiergesundheit notwendig ist, muss deshalb eine Ausnahmeregelung für die kontrollierte Verwendung nicht zugelassener Biozidprodukte nach Art. 55 Abs. 1 Biozid-Verordnung erwirkt werden. Eine Handlungshilfe zur Umsetzung dieser deutlichen Veränderungen der Rechtssetzung ist in die Empfehlungen aufgenommen worden. Gleichzeitig wurde die Bedeutung der „Liste der nach den Richtlinien der DVG geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für die Tierhaltung (Handelspräparate)“ erneut unterstrichen. Bisherige Empfehlungen zur Konzentrationserhöhung bei niedrigen Temperaturen wurden zugunsten der Anwendung von bei entsprechender Temperatur geprüften Präparaten verändert. Damit wurde den in den letzten Jahren erfolgten Veränderungen der DVG-Prüfmethodik und der DVG-Listung Rechnung getragen.

Erhebliche technologische Fortschritte in der Tierhaltung haben Auswirkungen auf die Handhabung von Desinfektionsverfahren und bringen neue Herausforderungen für eine wirksame Inaktivierung von Schadorganismen in komplexen technischen Systemen mit sich. Die Erneuerung der Kapitel zur Desinfektion von Räumen und Flächen, Einrichtungen, Gegenständen, Materialien und Fahrzeugen und die

Einfügung neuer Kapitel, z. B. zu Lüftungs- und Biogasanlagen oder Flüssigmist, versucht diese Entwicklung widerzuspiegeln.

Die Gliederung der Empfehlungen wurde grundsätzlich neu ausgerichtet, Redundanzen wurden entfernt und die Texte durch Bündelung von Kapiteln stringenter gefasst. Ein Quellennachweis soll die Rechtssicherheit der nach den Empfehlungen amtlich angeordneten Maßnahmen gewährleisten, wenn die vorhergesagte Wirksamkeit der Maßnahmen vor dem Hintergrund technischer und wirtschaftlicher Konsequenzen begründet werden muss. Im allgemeinen Teil werden in größerem Umfang als bisher Hintergrundinformationen zu den Mitteln und Verfahren gegeben, insbesondere wird die Wirkungsweise biozider Stoffe erläutert. Den Kapiteln vorangestellte Checklisten sind nicht nur Hilfestellung für die anordnenden Behörden, sondern unterstützen die Kommunikation mit den Rechtsunterworfenen. Hinweise zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes wurden aufgenommen. Bei der grundhaften Überarbeitung der Kapitel des speziellen Teils („Verfahren bei einzelnen Tierseuchen“) durch die jeweilige Leitung der nationalen Referenzlabore wurden neueste wissenschaftliche Erkenntnisse zu Desinfektionsmaßnahmen aufgenommen, die Kapitel zu Bienen-, Fisch-, und Krebsseuchen zusammengefasst und bislang fehlende Kapitel zu Tierseuchen neu erstellt.

Die prophylaktische Desinfektion (z. B. nach SchHaltHygV) und die Desinfektion nach dem Auftreten von Tierseuchen bei Wildtieren sind nicht Gegenstand dieser Empfehlungen. In diesen Fällen wird auf die einschlägigen Dokumente zur Biosicherheit in (landwirtschaftlichen) Tierhaltungen z. B. der Landwirtschaftskammern und des FLI verwiesen.

Die Empfehlungen geben den aktuellen Stand von Wissenschaft und Rechtssetzung nach bestem Wissen der Verfasser wider. Grundsätzlich, aber insbesondere wenn Rechtsgebiete außerhalb der Tierseuchengesetzgebung tangiert werden (Umweltrecht, Arbeitsschutzrecht etc.), liegt die Verantwortung für die Rechtskonformität angeordneter Maßnahmen bei der zuständigen Behörde. Die Autoren der Empfehlungen haben sich bemüht, in den einzelnen Dokumenten auf mitgeltende Rechtsnormen zu verweisen bzw. auf einschlägige Informationsquellen öffentlicher Institutionen zu verweisen; sie übernehmen jedoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Es gelten die unter <https://www.fli.de/de/impresum/> hinterlegten Haftungsbedingungen.

Die Dokumente werden, um den aktuellen Stand der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung möglichst zeitnah widerzuspiegeln, regelmäßig überarbeitet. Sofern es sich um geringfügige Änderungen handelt, werden Abweichungen in den Dokumenten der Empfehlungen des FLI von der im Bundesanzeiger veröffentlichten Richtlinie des BMEL mit **blauer Schriftfarbe** hervorgehoben. Grundhafte Änderungen in den Dokumenten, die auch Gegenstand einer Änderungsmitteilung im Bundesanzeiger sein werden, werden durch **farbliche Hervorhebung des Textes** kenntlich gemacht. Es gilt die jeweils letzte im Bundesanzeiger publizierte Textfassung.

Die verantwortlichen Autoren der Kapitel sind jeweils am Ende genannt. Wir danken allen Experten innerhalb und außerhalb des Friedrich-Loeffler-Instituts, die durch ihre Expertise zur Aktualisierung der vorliegenden Dokumente beigetragen haben, sehr herzlich für ihr Engagement und für die äußerst konstruktive Zusammenarbeit.

Greifswald - Insel Riems und Jena, den 12.12.2019

Prof. Dr. Dr. Thomas C. Mettenleiter  
Präsident

Friedrich-Loeffler-Institut

Prof. Dr. Christian Menge  
Institutsleiter

Institut für molekulare Pathogenese  
Friedrich-Loeffler-Institut